



4. Deutscher Standesbeamtentag am 10./11. November 2017 in Rostock-Warnemünde

Diversität in der Gesellschaft – Herausforderung für das Familienrecht und die standesamtliche Praxis

So lautete der inhaltliche Schwerpunkt des 4. Deutschen Standesbeamtentags. 330 Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen in den Genuss von Fachvorträgen hochkarätiger Referentinnen und Referenten zu aktuellen Herausforderungen in der standesamtlichen Praxis, nicht zuletzt auch aufgrund neuester Entwicklungen des Familienrechts. In einer Reihe von Vorträgen und beim kollegialen fachlichen Austausch wurden die neuesten Entwicklungen im Familienrecht und ihre Auswirkungen auf die praktische Arbeit in den Standesämtern intensiv diskutiert.

Ralph Minor, Vizepräsident des BDS, eröffnete den 4. Deutschen Standesbeamtentag. Er begrüßte die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums des Inneren und des Bundesministeriums der Justiz. Vom Land Mecklenburg-Vorpommern war Herr Dr. Thomas Darso vom Ministerium für Inneres und Europa angereist. Der Europäische Verband EVS wurde



Vizepräsident Ralph Minor
(Foto: BDS)

vertreten durch den Vizepräsidenten Simon Rijdsdijk (Niederlande), Jan Otten (Niederlande), Steve Heylen (Belgien), Dr. Bojana Zadavec (Slowenien) und den Generalsekretär Gerhard Bangert (Deutschland). Die nationalen Verbände von Österreich und der Schweiz waren vertreten durch ihre Präsidenten Franziska Weber und Roland Peterhans. Nach den Vorsitzenden der Landesverbände begrüßte Herr Minor noch Frau Klaudia Metzner und Frau Anna Metzler vom Verlag für Standesamtswesen.

Im Anschluss an die Begrüßung gab Herr Minor einen kurzen Rückblick auf die inhaltlich bedeutsamen Ereignisse des vergangenen Jahres, auch unter Bezugnahme auf die wenige Tage zuvor getroffene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einem dritten Geschlecht. Besonderer Dank galt dabei dem Verlag für Standesamtswesen, dem es stets gelungen war, die Software der Standesämter zeitnah an die jeweils neuen Entwicklungen anzupassen.

Auf Bitten des Vizepräsidenten erhoben sich die Anwesenden von ihren Plätzen und gedachten in einer Schweigeminute des im April verstorbenen Präsidenten Jürgen Rast und des im Mai ebenfalls verstorbenen Ehrenpräsidenten Dr. Helmut Weideler.

Anschließend stellte Herr Minor die neuesten Personalien des Verbandes vor. Die Mitgliederversammlung hat Herrn Klaus Holub, den langjährigen Vorsitzenden des Landesverbands Bayern, zum neuen Präsidenten des BDS gewählt. Mit Beginn des kommenden Jahres tritt Andreas Beck (Vors. LV Mecklenburg-Vorpommern) sein Amt als Vizepräsident des BDS an. Über die weiteren Veränderungen informiert die Homepage des Verbandes (www.standesbeamte.de) unter „Aktuelles“.

Zur Einstimmung auf die Tagung und zum Kennenlernen von Land



Andreas Beck
(Foto: BDS)



Dr. Chris Müller von Wrycz Rekowski
(Foto: BDS)

und Leuten wurde ein Imagefilm über Mecklenburg-Vorpommern gezeigt. Anschließend hieß Andreas Beck alle Anwesenden auch im Namen des Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern herzlich willkommen und übernahm die Tagungsleitung. Es folgten die Grußworte von Dr. Darsow für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der einen kurzen Rückblick auf die neuesten Entwicklungen

im Personenstandsrecht gab, und Dr. Chris Müller von Wrycz Rekowski, Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung der Hansestadt Rostock. Nach der Vorstellung der Stadt lud er ein zur 800 Jahr Feier der Stadt im Jahr 2018 und zum 600jährigen Jubiläum der Universität Rostock im Jahr 2019.

Der erste Fachvortrag wurde gehalten von Dr. Konrad Duden (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) zum Thema **Leihmutterschaft, aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung**. In Deutschland ist das Verfahren der Leihmutterschaft verboten, aber wie stellt sich die

Situation dar, wenn Paare (Wunscheltern) ins Ausland reisen und dort auf diesem Wege ihren Kinderwunsch erfüllen? In einer ganzen Reihe von Staaten ist Leihmutterschaft legal (u. a. Indien, Ukraine, Russland, Großbritannien). Ein kritischer Punkt ist dabei die Verpflichtung der Leihmutter zur Herausgabe des Kindes. Weiter gibt es große Unterschiede in Bezug auf die Elternschaft in ausländischen Rechtsordnungen.

Nachdem in der Vergangenheit deutsche Gerichte und Behörden Wunscheltern vor dem Hintergrund einer Leihmutterschaft die Anerkennung verweigert hatten, ist in jüngerer Zeit ein Umdenken festzustellen. Sowohl der Bundesgerichtshof als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fordern nunmehr, die Elternschaft der Wunscheltern anzuerkennen. Sie begründen dies mit den Rechten der betroffenen Kinder, die nicht für die Umstände ihrer Geburt verantwortlich gemacht werden können. Dabei stellt eine gleichgeschlechtliche Elternschaft aus rechtlicher Sicht grundsätzlich kein Problem dar. Einige Punkte bedürfen jedoch

dennoch einer weiteren Klärung. Die Frage der genetischen Abstammung des Kindes von den Wunscheltern ist von Relevanz



Präsident Klaus Holub
(Foto: BDS)



Dr. Thomas Darsow
(Foto: BDS)



Dr. Konrad Duden
(Foto: BDS)

für die Bekämpfung des Kinderhandels (vorgetäuschte Leihmutterchaft). Wie ist die Elternschaft zu beurteilen bei einer erzwungenen Herausgabe des Kindes und wie steht es in der standesamtlichen Praxis mit der Anerkennung einer ausländischen Behördenentscheidung (nicht Gericht!). Es gibt noch viel Dynamik in diesem Rechtsbereich, die Tendenz geht jedoch eindeutig in Richtung auf die Anerkennung der Leihmutterchaft.

Es folgte der Beitrag von Prof. Dr. Claudia Mayer (Universität Tübingen) zu **Scheidungen ohne Gericht? Europäische Entwicklungen**. Während in Deutschland nach

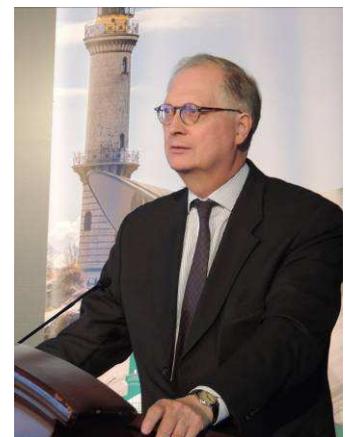


Prof. Dr. Claudia Mayer
(Foto: BDS)

wie vor eine Scheidung nur durch die Entscheidung eines Gerichts möglich ist, geht die Entwicklung in den Staaten der EU zunehmend in eine andere Richtung, die der Privatautonomie von Ehepaaren größeren Raum bietet. In Norwegen, Dänemark, Estland, Lettland, Rumänien und Portugal ist eine Scheidung durch *behördliche* Entscheidung möglich. In Italien, Spanien und Frankreich ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (u. a. keine minderjährigen oder unselbständigen Kinder) eine einvernehmliche Scheidung durch gemeinsame Erklärung der Scheidungswilligen mit oder ohne anwaltliche/notarielle Unterstützung möglich. Die spezifischen Abläufe und

rechtlichen Hintergründe insbesondere in Italien, Spanien und Frankreich wurden ausführlich dargestellt und erläutert. Abschließend ging Frau Dr. Mayer noch ein auf Probleme, die sich ggf. in der standesamtlichen Praxis ergeben können bei der Anerkennung einer im Ausland vorgenommenen Privatscheidung.

In Vertretung für den kurzfristig verhinderten Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Herrn Hans-Georg-Engelke, gab Hans-Heinrich von Knobloch, Abteilungsleiter Staatsrecht, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht, einen Überblick über **aktuelle Entwicklungen im Personenstandsrecht**. Das CIEC-Übereinkommen Nr. 34 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern, das auch die Ausstellung von Urkunden für Lebenspartnerschaften beinhaltet, soll für Deutschland noch durch eine Umsetzung per Gesetz Geltung erhalten, obwohl die Bundesrepublik aus der CIEC ausgetreten ist. Zu den Bereich „Ehe für alle“ ist ein Begleitgesetz geplant unter anderem mit Regelungen zum dritten Geschlecht und für das Verfahren bzw. die Behandlung der Namensführung in der Ehe bei Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe. In der neuen Legislaturperiode



Hans-Heinrich von Knobloch
(Foto: BDS)



Dr. Alexander Koch
(Foto: BDS)

sollen folgende Projekte weiter geführt werden: Überarbeitung Abstammungsrecht, Regelungen zur Leihmutterchaft, Überarbeitung/Wegfall Transsexuellengesetz und das 3. PStRÄndG mit Regelungen zur elektronischen Sammelakte und Fälschungssicherheit von Urkunden.

Dr. Alexander Koch (Rechtsanwälte Koch & Neumann, Bonn) widmete sich in seinem Vortrag dem Thema der **Straftatbestände im Standesamt**. Von praktischer Bedeutung für die Arbeit in den Standesämtern sind § 156 StGB (Falsche Versicherung an Eides Statt), § 169 StGB (Personenstands Fälzung), § 172 StGB (Doppelehe), § 267 StGB (Urkundenfälschung), § 271 (Mittelbare Falschbeurkundung), § 273 (Veränderungen von amtlichen Aus-

weisen) sowie § 281 (Missbrauch von Ausweispapieren). Anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis machte Dr. Koch deutlich, dass es in Bezug auf die Strafbarkeit eine Handlung durchaus auch auf die Details ankommt und die Anwendung des Strafrechts keineswegs immer zu einheitlichen Ergebnissen kommt. Auch nicht jedes Fehlverhalten ist strafbar. Wird in einem Standesamt ein Straftatbestand offenbar, sind die unmittelbaren Handlungsmöglichkeiten begrenzt. So haben Standesbeamte beispielsweise nicht die Befugnis, gefälschte Urkunden oder Ausweispapiere gleich einzuziehen. Dazu muss die Polizei gerufen werden.

Der Nachmittag des ersten Tages war der Öffentlichen Fachausschusssitzung vorbehalten.



(Foto: BDS)

Den zweiten Tag eröffnete Martina Müller-Rosbach (Coach und Trainerin Pavo Real, Eichenau) mit ihrem Vortrag **Umgang mit schwierigen Kunden, Interkulturelle Kompetenzen**. Kultur besteht (auch) aus stark verinnerlichteten Regeln und Verhaltensweisen. Die wesentliche Prägung ist dabei mit dem 8. Lebensjahr weitgehend abgeschlossen und wirkt ein Leben lang.



Martina Müller-Rosbach
(Foto: BDS)

Beim Zusammentreffen verschiedener Kulturen reagieren Menschen sehr unterschiedlich. Frau Müller-Rosbach machte das deutlich an verschiedenen Archetypen, die von rücksichtslosen Durchsetzen der eigenen Vorstellungen bis zu deren Verleugnung reichen. Für mitteleuropäische Menschen des 21. Jahrhunderts ist es schwer, sich in die kulturellen Prägungen stark hierarchisch strukturierter Gesellschaften mit ausgeprägter Machtdistanz und Kollektivismus hineinzudenken, wie sie beispielsweise im arabischen Raum vorzufinden sind. Partnerschaftlicher Umgang auf Augenhöhe zwischen Bürger und Verwaltung ist dort nicht bekannt und wird von Migranten folglich hierzulande nur schwer verstanden. Zurückhaltendes Verhalten wird als Schwäche fehlgedeutet und im Ergebnis nicht ernst genommen. Es ist in der praktischen Arbeit mit Menschen aus anderen Gesellschaften sehr hilfreich, die kulturellen

Unterschiede zu kennen und sich ihrer bewusst zu sein. Das eigene Handeln und Verhalten kann dann so gestaltet werden, dass klar kommuniziert und Missverständnisse vermieden werden.

Zu Beginn seiner Ausführungen über **das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen** übte Prof. Dr. Mathias Rohe (Jurist und Islamwissenschaftler, Universität Erlangen, Direktor Zentrum für Islam & Recht in Europa) deutliche Kritik an dem aus seiner Sicht völlig überhasteten Gesetzgebungsverfahren, das zu erheblichen Mängeln im letztendlich beschlossenen Gesetz geführt habe. Die Lebenswirklichkeit in vielen Staaten dieser Erde lässt sich nicht mit den klaren rechtsstaatlichen Strukturen europäischer Prägung vergleichen, und so kommt es zwangsläufig zu Dissonanzen wie z. B. „hinkende Ehen“, die in Deutschland nicht anerkannt werden, im Ausland hingegen durchaus. Prof. Dr. Rohe konnte aufgrund seiner persönlichen Erfahrungen interessante Einblicke in die Situation des „gelebten“ Rechts in einer Reihe



Prof. Dr. Mathias Rohe
(Foto: BDS)

von Staaten geben, die sich teilweise fundamental von unseren Rechtsvorstellungen unterscheiden. Dies ist von Bedeutung im Zusammenhang mit der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen. Im Folgenden wurden die neuen Regelungen zur Anerkennung von Ehen, der Eheschließung und der Aufhebung von Ehen im Einzelnen betrachtet. Die abschließende Empfehlung von Prof. Dr. Rohe ging dahin, vor dem Hintergrund vieler offener Fragen im Vollzug möglichst zeitnah eine entsprechende Verwaltungsvorschrift zu erlassen und den Standesämtern an die Hand zu geben.

Prof. Dr. Tobias Helms (Universität Marburg) ging bei seinem Vortrag **Ehe für alle** ein auf das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts von 20. Juli 2017. Die Gesetzentwürfe von Parteien und Bundesrat von 2013 bzw. 2015 hatten ursprünglich politisch deklaratorischen Charakter. Ein öffentliches positives Statement von Bundeskanzlerin Merkel am 26. Juni 2017 zur Ehe für alle löste großen öffentlichen Druck aus, was zu einer überaus hastigen Behandlung und Verabschiedung in Bundestag und Bundesrat führte. Inhaltliche Mängel und Schnittstellenprobleme mit anderen Rechtsvorschriften blieben nicht aus. Einige erforderliche Anpassungen sind eher sprachlicher Natur, wenn dort nach wie vor die Begriffe „Mann“ und „Frau“ verwendet werden. Nach der Behandlung kollisionsrechtlicher Fragestellungen wandte sich Prof. Dr. Helms insbesondere dem Thema der Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen zu. So stellt sich beispielsweise



Prof. Dr. Tobias Helms
(Foto: BDS)

die Frage der Anwendbarkeit der neuen Regelungen auf im Ausland geschlossene Lebenspartnerschaften. Nach Auffassung von Prof. Dr. Helms kann das neue Recht nur auf nach deutschem Recht begründete Lebenspartnerschaften angewendet werden, die Frage sei jedoch nicht eindeutig zu beantworten.

Durch das am 8. November 2017 bekannt gewordene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu einem dritten Geschlecht war der Vortrag von Dr. Susanne Gössl (Universität Bonn) über **intersexuelle Menschen und ihre personenstandsrechtliche Erfassung** brandaktuell. Zu Beginn bat sie die Anwesenden um eine Handy-basierte Selbst einschätzung, wo sie sich auf einer neunstufigen Skala zwischen „männlich“ und „weiblich“ einstufen. Die sofortige Auswertung ergab, dass alle Einstufungen belegt waren, mit Schwerpunkten im überwiegend männlichen und überwiegend weiblichen Bereich. Intersexualität bedeutet die Ausprägung männlicher und weiblicher Geschlechtsmerkmale bei einer Person. Sie darf nicht mit Transsexualität verwechselt werden. Sie ist seit langem bekannt, wie beispielweise durch die Gestalt des Hermaphroditos in der griechischen Mythologie belegt wird. In Neuseeland, Australien und auf Malta ist ein drittes Geschlecht bereits etabliert. In Frankreich, Portugal, Österreich, Luxemburg und anderen Staaten ist die Diskussion über die personenstandsrechtliche Behandlung dieses Personenkreises in vollem Gang. Das Bundesverfassungsgericht hat der Bundesregierung ein Zeitlimit gesetzt bis zum 31.12.2018, um eine verfassungskonforme Lösung zu erarbeiten. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle diesbezüglichen Verfahren.



Dr. Susanne Gössl
(Foto: BDS)

Die sofortige Auswertung ergab, dass alle Einstufungen belegt waren, mit Schwerpunkten im überwiegend männlichen und überwiegend weiblichen Bereich. Intersexualität bedeutet die Ausprägung männlicher und weiblicher Geschlechtsmerkmale bei einer Person. Sie darf nicht mit Transsexualität verwechselt werden. Sie ist seit langem bekannt, wie beispielweise durch die Gestalt des Hermaphroditos in der griechischen Mythologie belegt wird. In Neuseeland, Australien und auf Malta ist ein drittes Geschlecht bereits etabliert. In Frankreich, Portugal, Österreich, Luxemburg und anderen Staaten ist die Diskussion über die personenstandsrechtliche Behandlung dieses Personenkreises in vollem Gang. Das Bundesverfassungsgericht hat der Bundesregierung ein Zeitlimit gesetzt bis zum 31.12.2018, um eine verfassungskonforme Lösung zu erarbeiten. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle diesbezüglichen Verfahren.

In seinem Schlusswort bedankte sich Klaus Holub, der neu gewählte Präsident des BDS, bei Andreas Beck für die souveräne Tagungsleitung, beim Organisationsteam für die gute Vorbereitung, den Referentinnen und Referenten für die interessanten Beiträge und allen Anwesenden für die rege Beteiligung. Abschließend lud er ein zum 5. Deutschen Standesbeamten tag 2020 in Leipzig, bei dem der BDS sein 100jähriges Jubiläum feiern wird.